

**Platzvergabekriterien für die städtischen Kindertageseinrichtungen
im Kindergartenjahr 2013/2014**

**1. Kriterien nach
§ 24 SGB VIII**

Ein/e Alleinerziehende/r beschäftigt

12 Punkte

Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt

10 Punkte

Ein/e Erziehungsberechtigte/r beschäftigt

5 Punkte

** Zu „Beschäftigten“ zählen: Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Arbeit suchen, in einer Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (SGB II) erhalten.*

2. Beschäftigungsumfang

Ganztags (ab 30 Std./Woche)

3 Punkte

Halbtags (16 - 29 Std./Woche)

2 Punkte

Geringfügig (bis 15 Std./Woche)

1 Punkt

** Gelten beide Erziehungsberechtigten als beschäftigt, ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend.*

3. Weitere Kriterien bei Punktgleichheit / begründeten Einzelfällen

Alter des Kindes

Ältere Kinder haben Vorrang

Geschwisterkind in der Einrichtung

Vorrang von Kindern, deren
Geschwister schon in Einrichtung sind.

Wohnortnähe

Kinder aus dem Grundschulbezirk der
Einrichtung haben Vorrang

Anmerkungen:

1. Grundsätzlich erhalten Weinheimer Kinder Vorrang vor auswärtigen Kindern.
2. Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag) vorliegt und Kinder, bei denen eine Förderung des Kindeswohls (§ 27 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung) geboten erscheint, erhalten in Abstimmung mit dem Jugendamt im Einzelfall vorrangig einen Betreuungsplatz.
3. Kinder mit Behinderung werden grundsätzlich nach o.g. Bewertungskriterien behandelt. Die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung wird im Einzelfall geprüft.
4. Über 2-jährige Kinder sollen nach Möglichkeit in altersgemischten Gruppen aufgenommen werden.